

stellerbetrieb den Bezirkskontoren und MIW bzw. diese dem Herstellerbetrieb ein Vertragsangebot bis zum 31. August 1955 zu unterbreiten.

§ 4

Zur Verbesserung der Bedarfsermittlung und Versorgung der Landwirtschaft mit Ersatzteilen haben die Hersteller und die Bezirkskontore einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch durchzuführen. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, die Bezirkskontore und MIW von in Erscheinung tretenden Mängeln der Ersatzteilversorgung noch vor Abschluß der Verträge in Kenntnis zu setzen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1955

Staatliche Plankommission

Straßenberger
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die Einführung
des Sortenprogramms für warmgewalzten Stahl
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 15. Juli 1955

Zur Änderung der Anordnung vom 20. März 1954 über die Einführung des Sortenprogramms für warmgewalzten Stahl in der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 110) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zur Anordnung vom 20. März 1954 über die Einführung des Sortenprogramms für warmgewalzten Stahl in der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 110), die Anordnung vom 17. Juli 1954 zur Ergänzung der Anordnung über die Einführung des Sortenprogramms für warmgewalzten Stahl in der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 412) und die Erste Anweisung vom 1. November 1954 zur Anordnung über die Einführung des Sortenprogramms für warmgewalzten Stahl in der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 610) werden aufgehoben.

§ 2

(1) Für Produktion und Import gilt das Herstellungs- und Lieferprogramm für warmgewalzte Erzeugnisse aus Stahl vom 15. Juli 1955.

(2) Dieses Programm tritt an die Stelle des im § 1 der Anordnung vom 20. März 1954 genannten Sortenzeichnisses für warmgewalzten Stahl.

(3) Das Herstellungs- und Lieferprogramm für warmgewalzte Erzeugnisse aus Stahl ist durch den Buch-

handel und von der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Metallurgie, Berlin W 8, Krausenstraße 70, zu dem festgelegten Stückpreis zu beziehen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. August 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1955

Staatliche Plankommission

Straßenberger
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Richtlinie
des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen
Demokratischen Republik über Voraussetzungen
und Beweiswert des erbbiologischen Gutachtens.
— Richtlinie Nr. 6 (R PI 1/55) —**

Vom 29. Juni 1955

I.

In der Deutschen Demokratischen Republik, dem Staat der Arbeiter und Bauern, ist die Sorge für das Kind eine Pflicht, die seine Eltern dem Staat, der Gesellschaft und dem Kinde gegenüber zu erfüllen haben. Nichtehele Kinder haben im Verhältnis zu ihren Eltern grundsätzlich die gleiche rechtliche Stellung wie eheliche Kinder. Diesen durch die Verfassung verbürgten Schutz der Gleichberechtigung des nichtehelichen Kindes zu gewährleisten, sind im besonderen Maße die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik berufen, wenn sie in Prozessen die Vaterschaft feststellen und über die Verpflichtung des nichtehelichen Vaters zur Gewährung des Unterhaltes entscheiden. Zum wirksamen Schutz des nichtehelichen Kindes ist erforderlich, daß in Prozessen dieser Art der Sachverhalt schnell, aber gleichwohl gründlich geklärt wird. Dabei muß die Entscheidung in Übereinstimmung mit der objektiven Wahrheit und der Auffassung der werktätigen Bevölkerung stehen, daß die Klärung des Vater-Kind-Verhältnisses für das nichteheliche Kind keinesfalls weniger wesentlich und daher ebenso ernst und verantwortungsvoll durchzuführen ist, als dies für das eheliche Kind gilt. Dazu gehört nicht zuletzt, daß die Gerichte einem Bestreben des als nichtehelichen Vater in Anspruch genommenen Verklagten mit Entschiedenheit entgegenreten, seine Sorgspflicht gegenüber dem Kind und der Gesellschaft zu Unrecht zu leugnen und sich durch eine meist leichtfertige Behauptung unmoralischen Lebenswandels der Mutter seiner gesetzlichen Verpflichtung unter Berufung darauf zu entziehen, daß das Kind erbbiologische Merkmale eines anderen Mannes habe. In der weitaus größten Zahl der Fälle bezwecke das Verlangen, ein erbbiologisches Gutachten beizuziehen, die Verschleppung des Prozesses im Beweisverfahren.

In der Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik bestehen Unklarheiten darüber, unter welchen Umständen der Nachweis der „offenbaren Unmöglichkeit“ einer Vaterschaft durch ein erbbiologisches Gutachten erbracht werden kann. In verschiedenen Prozessen hat sich gezeigt, daß über die Voraussetzungen einer Beweiserhebung durch Beiziehung eines erbbiologischen Gutachtens und über